

06

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde

vom 20. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NW. S. 96), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708), der §§ 3, 9, und 11 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. 1994 I, S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. 2000 I, S. 632) sowie durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. 2001 I, S. 2331/2334), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 259), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Nordwalde vom 20. Dezember 2001, hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen. Die Kosten für die lfd. Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind ebenfalls zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung vom Anschlussstutzen bis einschließlich der Kontrollschächte auf dem Grundstück wird für Schmutz- und Regenwasserleitung nach Einheitssätzen abgerechnet. Abwasserleitungen, die nicht in der Achse der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenachse verlaufend (siehe § 6 Abs. 6 der Entwässerungssatzung).

Die Einheitssätze betragen je lfd. Meter:

Regenwasser-Hausanschlussleitung	145,00 €
Regenwasser-Kontrollschacht	488,00 €
Schmutzwasser-Hausanschlussleitung	129,00 €
Schmutzwasser-Kontrollschacht	360,00 €

Der Aufwand und die Kosten für Erneuerungen und Veränderungen sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

- (3) Erhält ein Grundstück einen Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung, so sind nachfolgende Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten:

- a) Herstellung des Anschlusskanals vom Anschlussstutzen bis zur Pumpstation,
- b) Herstellung des Pumpenschachtes,
- c) Installation der Pumpe einschließlich Messvorrichtung,
- d) Stromanschluss.

Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 2

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde Nordwalde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Erweiterung an die öffentliche Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag. Bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung beträgt der Beitrag 1,80 € je qm der durch Anwendung der v.-H.-Sätze der nach § 4 Abs. 2-6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Dieses entspricht einem Beitrag von 40 % des vorgenannten Aufwandes.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. Bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Die Tiefenbegrenzung der Ziffer 3 gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes mit einem v.-H.-Satz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes deren höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei zu dividierende Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Absatz 2 genannten v.-H.-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 20.

(5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,90 € je qm der durch Anwendung der v.-H.-Sätze nach den Absätzen 2-6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(8) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 7 ermäßigt sich auf 4,50 € je qm, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.

(9) Der Anschlussbeitrag nach Abs. 7 ermäßigt sich auf 2,40 € je qm, wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf.

(10) Bei Gebäuden im Außenbereich wird bei der Berechnung des Anschlussbeitrages ausschließlich die Grundstücksfläche zugrundegelegt. Maßgeblich ist die Grundstücksgröße, die insgesamt eine wirtschaftliche Einheit für Wohnzwecke, nicht aber für die Ausübung der

Landwirtschaft bildet. Auf die festgestellte zum Wohnen überbaute Fläche ist unter Anwendung einer Grundflächenzahl von 0,2 die anrechenbare Grundfläche zu ermitteln.

(11) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser um 50 %. Entfällt auf Grund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 4 Absatz 11 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigen sich die an die Gemeinde zu zahlenden Benutzungsgebühren um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 Kommunalabgabengesetz anrechnungsfähigen Beiträge.
- (3) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde Nordwalde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Bei Neubaumaßnahmen werden - soweit anderweitig nicht nachgewiesen - pauschal 10 cbm als auf dem Grundstück verbrauchte Bauwassermenge abgesetzt.
- (3) Der Abzug der in einem Erhebungszeitraum auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung geltend zu machen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann nur durch Abwasser- oder Wassermesser, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, oder durch beweiskräftige Aufzeichnungen über während des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen geführt werden. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 8 cbm/Jahr ausgeschlossen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit (GVE lt. Begriffsbestimmungen der Landwirtschaftskammer) herabgesetzt. Maßgebend sind die Großvieheinheiten am Stichtag der letzten Viehzählung. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge.
- (6) Führt der Gebührenpflichtige anderes als aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenes Wasser z.B. aus Hausbrunnen oder Regenwasserauffangbehältern der Schmutzwasserkanalisation zu, so ist für diese Zuführung ein Wassermengenzähler zu installieren.
- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder

überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(8) Führt der Gebührenpflichtige Niederschlagswasser, z.B. über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zu, so ist für diese Zuführung eine Wassermenge von 0,5 cbm je an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Quadratmeter (qm) versiegelter Fläche anzurechnen.

(9) Die Niederschlagsgebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (versiegelte Fläche), soweit diese an die Regenwasserkanalisation angeschlossen ist, berechnet. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter versiegelte Fläche. Maßgeblich ist die zu Beginn des Erhebungszeitraumes angeschlossene Grundstücksfläche.

(10) Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes oder Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland in die Abwasseranlage gelangen kann.

(11) Als angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen auf Grundstücken, sofern auf dem Grundstück eine direkte oder indirekte Entwässerung über Drainagesysteme in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

(12) Als angeschlossen gelten auch diejenigen Flächen, von denen Niederschlagswasser in die im Zentralen Abwasserplan (ZAP) ausgewiesenen Gräben, und zwar Graben 1 hinter der St.-Hedwig-Straße, Graben 2 nördlich der Grevener Straße und Graben 3 südlich der Denkerstiege, eingeleitet wird.

(13) Versiegelte Flächen, von denen das Niederschlagswasser in einem durch Überlauf mit der Regenkanalisation verbundenen Auffangbehälter, z.B. Zisterne oder Kleinteich, aufgefangen wird, werden jeweils mit der Hälfte ihrer Flächengröße angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass je angefangene hieran angeschlossene 20 Quadratmeter versiegelte Fläche ein Rückhaltevolumen von 1 cbm vorgehalten wird.

(14) Begrünte Dachflächen werden mit der Hälfte ihrer Flächengröße angerechnet.

(15) Wasserdurchlässige befestigte Flächen werden für die Dauer von 5 Jahren nach Herstellung dann nicht gebührenpflichtig, wenn ein Herstellernachweis über eine 100 %ige Durchlässigkeit der verwendeten Materialien vorgelegt wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur möglich, solange die Durchlässigkeit über diesen Zeitraum hinaus nachgewiesen wird.

(16) Versiegelte Flächen werden nicht angerechnet, wenn ein versickerungsfähiger Fugen- bzw. Durchlassanteil von 20 Prozent der Fläche nachgewiesen wird. Einzelplattenreihen bis 60 cm Breite werden ebenfalls nicht angerechnet.

(17) Veränderungen in der Größe der versiegelten Grundstücksfläche werden vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Veränderung innerhalb von 2 Monaten der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(18) Zur Deckung der Vorhaltekosten (Regenwasserkanalsystem, Hochwasserschutz u.a.m.) wird eine Grundgebühr für alle Gebührenpflichtigen, die einen Anschluss an die gemeindliche Kanalisationsanlage haben, erhoben. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter Grundstücksfläche.

(19) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutzwasser 2,26 € je cbm Abwasser. Bei einem Anschluss für Niederschlagswasser werden 0,35 € je qm versiegelte Fläche erhoben. Die Grundgebühr beträgt 0,04 € je qm Grundstücksfläche.

(20) Auf die für einen Erhebungszeitraum zu entrichtende Schmutzwassergebühr werden Vorauszahlungen nach der Wassermenge des Vorjahres erhoben, die in vierteljährlichen Raten jeweils zu den Steuerhebeterminen fällig sind. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung für den ersten Erhebungszeitraum nach der von der

Gemeinde geschätzten Wassermenge festgesetzt, sofern die Wassermenge nicht gemessen worden ist.

(21) Die für einen Erhebungszeitraum zu entrichtende Niederschlags- und Grundgebühr wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres neu festgelegt und ist im darauffolgenden Jahr in vierteljährlichen Raten, jeweils zu den Steuerhebeterminen fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so ist die festgesetzte Gebühr anteilig zu entrichten.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist:

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Kommunalabgabengesetz.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW 1960 S.47 / SGV NW.303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510 / SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 23. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2003, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 21.12.04

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer